



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.02.2021

Sachb.: Koordination Coronaimpfung

Tel.: +43 57 600-2550

Fax: +43 57 600-2533

E-Mail: koordination-coronaimpfung@bgld.gv.at

Zahl: A6/G.EPI110-10047-165-2021

Betreff: Informationsschreiben Covid-19 Massentest an alle Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin! Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Die Durchführung der Covid-19 Massentests stellt eine besondere Herausforderung für das gesamte Land dar. Auf Einladung von Landeshauptmann Hans Peter Doskozil fand am 05.02.2021 ein kurzfristig einberufener Testgipfel zur Ausweitung der Covid19-Testkapazitäten im Burgenland statt. Neben LH Doskozil nahmen Landesrat Leonhard Schneemann, die PräsidentInnen von Gemeindevertreterverband, Gemeindebund und Städtebund sowie Vertreterinnen der Gesundheitsbehörde teil. Dabei wurde eine dezentrale Ausweitung der Testkapazitäten in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Städten im Burgenland fixiert.

Für die Gemeinden soll daher ab Ende nächster Woche die Möglichkeit geschaffen werden, wohnortnahe Testkapazitäten anzubieten. Diese sollen vor allem für die Ortsbevölkerung (insbesondere auch für Lehrpersonal, Kindergartenpersonal und Gemeindepersonal sowie die nicht mobile Bevölkerung) zusätzlich zu den sieben Burgenländischen Impf- und Testzentren (BITZ) - deren Kapazitäten wir nun auch ausgeweitet haben – zur Verfügung stehen.

Voraussetzungen (Aufgabe der Gemeinden)

- ✓ Zurverfügungstellung des Personals: medizinisches Personal, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal

- ✓ Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten: barrierefrei, durchgehend beheizt, verschließbare Lagerräumlichkeiten für Antigentests und Schutzmaterial (mind. 6 Grad Celsius), ausreichende Sanitarräumlichkeiten, Möglichkeit des Einbahnsystems, Größe (mind. 30m² pro Testspur sowie ausreichend Platzangebot im Eingangs-/Warte-/Anmeldebereich)
- ✓ räumliche Ausstattung der Teststraße inklusive aller damit zusammenhängender Bereiche (Laptops, Tische, Stühle, Trennwände, Internetzugang, Beschilderung, Drucker/Kopierer, Büromaterial, Müllentsorgung,...)
- ✓ Abholung der seitens des Landes zur Verfügung gestellten AntiGen-Tests und des Schutzmaterials von einem Anlieferungsort im Bezirk
- ✓ Information der Ortsbevölkerung

Zur Vorbereitung von Testmöglichkeiten in Ihrer Gemeinde darf auf folgende weitere Punkte hingewiesen werden:

✓ **Personal:**

Die Gemeinden sind für sämtliche Belange des Personals zuständig (Rekrutierung, Dienstenteilung, Vorfinanzierung Entschädigungsleistungen, etc.).

- **Hauptverantwortliche Ansprechperson/OrganisatorIn vor Ort**

Bitte um Bekanntgabe von Name, e-mail-Adresse und Handynummer an:

koordination-coronaimpfung@bgld.gv.at (insbesondere für IT-Einschulung vor Start der Testung in Ihrer Gemeinde).

- **Medizinisches Fachpersonal:**

Aufgrund der berufsrechtlichen Bestimmungen zählen zu medizinischem Fachpersonal:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches (bspw. Biologie, Chemie, Pharmazie, Zahnmedizin, etc.) oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Diplomierte Gesundheits-und Krankenpfleger/innen nach ärztlicher Anordnung ge-mäß GuKG,
- Pflegefachassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Pflegeassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits-und Krankenpflegers/-in gemäß GuKG,
- Sanitäter/innen gemäß SanG,
- Laborassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer Biomedizinischen Analytikers/-in gemäß MABG,

- Ordinationsassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß MABG.

sowie:

Auszubildende in oben genannten nichtärztlichen Gesundheitsberufen dürfen gem. § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 nach Maßgabe der berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen und dem jeweiligen Ausbildungsstand die o.a. Tätigkeiten nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht durchführen, wobei sich die Wahrnehmung der Aufsicht nach den jeweiligen berufs- und ausbildungsrechtlichen Bestimmungen richtet. Das betrifft insbesondere:

- Turnusärztinnen/Turnusärzte
- Absolventen/Absolventinnen der Humanmedizin
- Medizinstudierende

Weiters darf die Abstrichnahme von nachstehenden Berufsangehörigen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht sowie nach entsprechender Einschulung durch einen/eine Arzt/Ärztin erfolgen (§ 28d Abs. 1 EpiG):

- Hebammen,
- Diplomierte Kardiotechniker/innen,
- Desinfektionsassistenten/-innen,
- Gipsassistenten/-innen,
- Obduktionsassistenten/-innen,
- Operationsassistenten/-innen,
- Röntgenassistenten/-innen,
- Trainingstherapeuten/-innen,
- Diätologen/-innen,
- Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen,
- Orthoptisten/-innen,
- Physiotherapeuten/-innen,
- Radiologietechnologen/-innen,
- Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen,
- Zahnärztliche Assistenten/-innen,
- Fach- und Diplomsozialbetreuer/innen
- Behindertenbegleitung,
- Heimhelfer/innen.

Auch ein Einsatz von oben angeführten, jedoch **nicht mehr im Beruf stehenden Berufsangehörigen** (insb. pensionierte Berufsangehörige) ist möglich.

WICHTIG: Bitte nehmen Sie bei Ihrer Personalplanung darauf Rücksicht, dass **kein bei den burgenländischen Rettungsorganisationen tätiges Personal** zum Einsatz kommt, da ansonsten der BITZ und des Rettungsdienstes gefährdet ist.

- **Verwaltungspersonal:**

Das Verwaltungspersonal ist für die Abwicklung sämtlicher administrativer Tätigkeiten (insbesondere Anmeldung, Eintragung der Testergebnisse in das IT-System,...) zuständig. Das Personal muss IT-affin sein.

- **Hilfspersonal:**

Das Hilfspersonal ist für die Betreuung und Unterstützung der Testpersonen vor Ort zuständig (insbesondere Sicherstellung Einhaltung Abstandsregel, Entsorgung Müll,...).

✓ **Finanzielle Entschädigung:**

In Bezug auf die **Kostentragung** wird zunächst auf die Sonderbestimmungen im COVID-19-Zweckzuschussgesetz idF. BGBl. I Nr. 24/2021 verwiesen (eigene Hervorhebungen):

§ 1a. Für die Abwicklung von bevölkerungsweiten Testungen im Rahmen von Screeningprogrammen nach § 5a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der jeweils geltenden Fassung, und deren Kostentragung gilt Folgendes:

1. Die **Kostenersätze** an Länder und Gemeinden für die Abwicklung der bevölkerungsweiten Testungen werden unter Anwendung der Bestimmungen des § 1a Z 2 bis 4 **vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.**
2. Der Bund ersetzt den **Gemeinden** zusätzlich zum Kostenersatz gemäß Z 1 den Aufwand für **zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten und von Bediensteten in von ihnen ausgegliederten Rechtsträgern**, die durch die Abwicklung von bevölkerungsweiten Testungen anfallen.
3. Die Kostentragung des Bundes umfasst **nicht** den Aufwand für **räumliche Infrastruktur**, die von den Ländern oder Gemeinden zur Durchführung von bevölkerungsweiten Testungen von Rechtsträgern in deren jeweiligem Eigentum angemietet werden; bei einer teilweisen Beteiligung des Landes bzw. der Gemeinde wird der Kostenersatz aliquot gekürzt.
4. Kostenersatz an Gemeinden werden **im Wege der Länder** beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angemeldet und im Wege der Länder ausbezahlt.
5. Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden, sind im Ausmaß von bis zu 20,- Euro je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10,- Euro je Stunde für sonstige unterstützende Personen von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gelten bis zur Höhe von 537,78 € im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.

Das bedeutet hinsichtlich des Personals Folgendes:

Aufwandsentschädigung für

a. sonstiges unterstützendes Personal (Verwaltungs- und Hilfspersonal)

Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden, sind im Ausmaß von bis zu 10,- Euro je Stunde für medizinisch geschultes Personal von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gelten bis zur Höhe von 537,78 Euro im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.

b. freiwilliges medizinisches Personal (außer Arzt):

Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden, sind im Ausmaß von bis zu 20,- Euro je Stunde für medizinisch geschultes Personal von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gelten bis zur Höhe von 537,78 Euro im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.

c. Arzt:

Findet die Probenentnahme durch niedergelassene Ärzte statt, so werden für die ersten 10 Testabnahmen jeweils ein Tarif von 10,- Euro pro Test verrechnet und bei Testungen ab 11 Person auf Basis eines Stundenhonorars 100,- Euro für den/ die durchführende/n Arzt/ Ärztin pro angefangener Stunde der Probenentnahme und die Anfahrtskosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes vom Bund ersetzt.

Um Ihrer Gemeinde die entstandenen Kosten entsprechend dem Zweckzuschussgesetz ersetzen zu können (Achtung: alle Beträge verstehen sich als Bruttobeträge), können diese monatlich mit dem Land abgerechnet werden. Nähere Modalitäten hinsichtlich der Abrechnung werden gesondert mitgeteilt.

WICHTIG: Zu diesen Angaben müssen auf Anfrage Detailnachweise seitens der Gemeinde vorgelegt werden können.

✓ **Medizinische Ausrüstung und Antigentests:**

Sämtliche medizinische Ausrüstung (Masken, Schutzanzüge, Schutzbrillen, Flächen-desinfektionsmittel, etc.) und die erforderlichen Antigentests werden seitens des Landes gegen Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

WICHTIG: Bei den Tests handelt es sich um Antigen-Schnelltests, diese sind bei mindestens 6 Grad Celsius zu lagern!

✓ **EDV-Ausstattung:**

Für die elektronische Erfassung und Abwicklung sind je Testspur

- 3 EDV-Geräte (zB PC oder Laptop),
- 1 Drucker (Anmeldung)
- 1 Drucker/Kopierer (zB für gegebenenfalls Ausdruck Testergebnisse)

erforderlich und seitens der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Wesentlich ist eine gute und stabile Internetverbindung!

✓ **Anmeldung zum Test:**

Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit kann die Aufnahme des Testbetriebes frühestens mit Samstag, 13.02.2021, erfolgen. Eine Anmeldemöglichkeit wird bis dahin zur Verfügung stehen.

Nähere Details werden an die bekanntzugebenden hauptverantwortlichen Ansprechpartner noch kommuniziert werden. Eine Einschulung in dieses System erfolgt für die genannten Personen vorab.

Um mit dem Testbetrieb frühestmöglich starten zu können, müssen **bis spätestens Dienstag, 16:00** die Örtlichkeit der Teststraßen, die verfügbaren Zeiten (wöchentlich gleichbleibend) sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson vor Ort (siehe Seite 2) an:

koordination-coronaimpfung@bgld.gv.at bekanntgegeben werden.

Nachmeldungen sind natürlich auch nach diesem Termin möglich, auf eine entsprechende Vorlaufzeit (2-3 Tage) bis zur Inbetriebnahme darf hingewiesen werden.

Um den Kostenersatz des Bundes auslösen zu können (Material, Personal, etc.) muss das Bundes-IT-System verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch bedingt die Testkapazitäten für alle Personen und nicht nur ausschließlich für Gemeindebürger zur Verfügung gestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

(Mag. Nicole Bartl)